

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

Satzung für den Fischereiverein „Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Geiselhöring und ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Angelfischerei nach Bestimmungen des Tierschutzes, Artenschutzes, Naturschutzes und Umweltschutzes.

- Schutz und Erhalt des intakten Ökosystems „Gewässer“
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- Erhalten und sichern der vorhandenen Flora und Fauna am Gewässer
- Erhaltung des Landschaftsbildes natürlicher Flussläufe
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des VDSF
- Förderung der Vereinsjugend und Unterweisung in Tierschutz, Naturschutz, Artenschutz und Umweltschutz.
- Kontakt mit anderen Vereinen und Naturschutzverbänden
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und mit Erfolg die staatliche Fischerprüfung abgelegt hat. Bei nicht Volljährigen bedarf das Aufnahmegesuch der Genehmigung des, bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme als Vollmitglied kann nur verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die dem Versagen oder die Einziehung des Fischereischeines rechtfertigen würden. Zur Prüfung dieser Frage ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die einem Aufnahmegesuch ablehnenden Gründe

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

müssen nicht bekannt gegeben werden.

Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nur den Verein fördern wollen, können passive Mitglieder werden.

§ 4 Jugendgruppe

Dem Verein angeschlossen ist eine Jugendgruppe. Sie wird von den Jugendwarten betreut.

Mitglieder der Gruppe können sein:

- Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
Zur Aufnahme dieser Personen in die Jugendgruppe ist abgesehen vom Antrag das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Jugendliche die nach Erreichen des 14. Lebensjahres mit Erfolg die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben und die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres keine Vollmitgliedschaft anstreben, können bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres ebenfalls in der Jugendgruppe bleiben.
- Jugendliche, die mit Erfolg die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben und die Vollmitgliedschaft anstreben, haben einen von der Vorstandschaft festgesetzten Betrag zu entrichten. Mit Erreichen Ihrer Vollmitgliedschaft dürfen diese Jugendlichen wie Erwachsene die Vereinsgewässer befischen. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann man nicht mehr Mitglied der Jugendgruppe sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1 Die Mitglieder haben das Recht:

- a) zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen des Vereins
- b) zur Befischung der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines vom Vorstand zu erstellenden Plans

Abs. 2 Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Die Vereinsinteressen nach Kräften zu wahren
- b) jede Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Vorschriften über das Fischereiwesen zu vermeiden
- c) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen
- d) die Mitgliederversammlungen zu besuchen
- e) Kameradschaft und Disziplin zu wahren und die Fischereiordnung des Vereins zu befolgen
- f) Erhobene Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu bezahlen

Abs. 3 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenämter und Ehrenzeichen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind beitragsfrei.

Ausscheidende Vorstände können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Sie stehen den Ehrenmitgliedern gleich und haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Vorstand.

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

Mitglieder, die dem Verein wenigstens 20 Jahre als Vollmitglied angehören, erhalten das silberne, bei mindestens 30-jähriger Zugehörigkeit das goldene Ehrenzeichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Ehrenzeichen können ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Verein oder der Fischerei erworben haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenzeichen oder Ehrenmitgliedschaften auch an Personen verliehen werden, die dem Verein nicht angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist wenigstens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzendem oder dem Schriftführer gegenüber abzugeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand ausgesprochen.

Ausgeschiedene Mitglieder sind zur unverzüglichen entschädigungslosen Rückgabe des Sportfischerpasses und der Fischereierlaubnisscheine und dergleichen verpflichtet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Revisionsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch Ausschreiben in der Tagespresse bekannt zu geben. Alljährlich ist wenigstens eine Mitgliederversammlung und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Vereins
2. Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
3. Die Entlastung der Vorstandschaft
4. Die Neuwahl der Vereinsorgane
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen sind

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder zwingenden Bestimmungen der Gesetze nichts anderes angeordnet ist.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Solche Anträge müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter kann von sich aus eine geheime Abstimmung anordnen.

Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassier
5. 1. Jugendwart
6. 2. Jugendwart
7. 1. Gewässerwart
8. 2. Gewässerwart
9. 1. Gerätewart
10. 2. Gerätewart
11. Sportwart
12. Beisitzer

sowie dem im § 5 Absatz 3 ernannten Ehrenvorsitzenden und den, dem Verein angehörenden Mitgliedern des Hauptausschusses der übergeordneten Verbände. Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter übernehmen, besitzt jedoch nur eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die mit ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den unter geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft kommissarisch eine Vertretung bis zum Ablauf der Wahlperiode bestellen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind alle Funktionäre verantwortlich. Er tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand ist zuständig bei Schlichtungen von Streitigkeiten oder Ehrenhändeln zwischen

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

Vereinsmitgliedern oder zwischen dem Verein und einem Mitglied, soweit vereins- oder fischereirechtliche Belange berührt werden.

Er entscheidet auch über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Schlichtungsentscheidungen und Ausschlussentscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder ausgesprochen und sind endgültig.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist weiter zuständig für die Festlegung der Beiträge, der Aufnahmebedingungen und der Gebühren der Fischereierlaubnisscheine und für die Ausfertigung einer Fischereiordnung.

Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Die Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind grundsätzlich allein handlungs- und vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Bei Eingehen von Verpflichtungen bedarf der 1. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 2. Vorsitzenden oder des Kassiers, der 2. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des Schriftführers oder Kassiers.

Bis zu einem Wert von 250 € kann der Vorsitzende ohne Zustimmung Dritter verfügen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, sowie alle Karteien. Er ist für alle Versammlungen Protokollführer und übernimmt die Führung der Vereinschronik.

Dem Kassier obliegen die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte.

Die Jugendwarte führen und erziehen die Jugendgruppe im Sinne der Vereinsbestrebungen.

Dem Sportwart obliegen die sportlichen Belange des Vereins.

Die Gewässerwarte übernehmen die Durchführung der Bewirtschaftung und die Beaufsichtigung der Vereinsgewässer.

Die Gerätewarte sind zuständig für die Wartung und Pflege der Gerätschaften und führen die Inventarliste.

§ 11 Der Revisionsausschuss

Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die für den gleichen Zeitraum gewählt werden wie der Vorstand. Er kann jährlich wenigstens eine unangemeldete Kassenrevision vornehmen. Vor der Pflichtmitgliederversammlung hat er eine weitere Revision durchzuführen. Über das Ergebnis hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihm obliegt der Vorschlag zur Entlastung der Vorstandschaft.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen ist nach Maßgabe der vom LFV Bayern festgesetzten Reisekostensätze zu leisten.

Sportangler Geiselhöring 1976 e.V.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4- der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen dem Senioren Wohn- & Pflegeheim, Breslauer Straße 23 sowie der Kindertagesstätte am Lins 16, beides in 94333 Geiselhöring zu. Die Einrichtungen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Änderungen

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Geiselhöring, den 16.01.2019